

Fragenkatalog

Stellungnahme von (Firma, Organisation oder Name):

Alliance Sud – Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Entwicklungsorganisationen Swissaid · Fastenopfer
· Brot für alle · Helvetas · Caritas · Heks

Ansprechperson: Jürg Staudenmann, Verantwortlicher Internationale Umwelt- und Klimapolitik,
juerg.staudenmann@alliancesud.ch

Teil I: Gesamtbeurteilung

Frage 1: Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Diese Frage kann nicht eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden, weil sie zwei Teilfragen in einer vereint:

1. Alliance Sud befürwortet im Grundsatz die Einführung eines Lenkungssystems als Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes.
2. Die auf Verfassungsstufe zeitlich festgelegte, ersatzlose Streichung des bestehenden Fördersystems steht Alliance Sud jedoch kritisch gegenüber.

Für den Übergang zu einem zukunftsfähigen, klimaverträglichen Energiesystem ist eine Kombination von verschiedenen Instrumenten notwendig. Durch einen zu schnellen, vollständigen Übergang von einem Förder- zu einem reinen Lenkungssystem mit vollständiger Rückverteilung der Erträge können die Klima- und Energieziele des Bundes nicht erreicht werden. Das zeigen selbst die Modellberechnungen im erläuternden Bericht. Die beiden Instrumente – ein Lenkungssystem und begleitende Fördermassnahmen – dürfen deshalb nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Vor allem aber kritisiert Alliance Sud die beabsichtigte, vollständige Rückverteilung der Erträge aus den Lenkungsabgaben. Für Alliance Sud ist klar, dass das vorgesehene Lenkungssystem eine ausgezeichnete Chance für einen verursachergerecht finanzierten Schweizer Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung bietet. Bislang hat die Schweiz ihre Verpflichtungen in diesem Bereich wahrgenommen, indem sie Klimaschutzprojekte in den Entwicklungs- und Schwellenländern und Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel aus dem Budget für die Entwicklungszusammenarbeit finanzierte. Es wäre sinnvoller, für solche Ausgaben die Erträge aus den Lenkungsabgaben einzusetzen. Dann würden diejenigen, die am stärksten zum globalen Klimawandel beitragen, auch den grössten Anteil an die internationale Klimafinanzierung leisten. Das ist auch der Grund, weshalb sich Alliance Sud gegen eine vollständige Rückverteilung der geplanten Lenkungsabgaben im Inland einsetzt (siehe dazu unsere detaillierte Stellungnahme zu [Frage 4 und 5](#)).

Im Detail:

Der Absicht des Bundesrates, ein Klima- und Energie-Lenkungssystem einzuführen, stimmen wir im Grundsatz zu. Lenkungsabgaben können einen wesentlichen Beitrag zu Umweltzielen, in diesem Falle zu den Klima- und Energiezielen des Bundes, leisten. Ein wirksames Lenkungssystem schafft marktpolitische Steuersignale und gleicht Marktverzerrungen durch fehlende Kostenwahrheit aus. Die Berücksichtigung externer Kosten klimaschädlicher und ineffizienter Energieträger, welche durch die Allgemeinheit getragen werden, kann über die Preisgestaltung helfen, deren unrechtmässigen Wettbewerbsvorteil zu dämpfen.

Lenkungsabgaben zeigen aber nur dann eine Wirkung, wenn sie hoch genug angesetzt werden, damit sie tatsächlich eine ausreichende Lenkungswirkung entfalten können. Abgaben in der Form und Höhe, wie sie den Modellrechnungen im erläuternden Bericht zugrunde liegen, würden dies nicht gewährleisten. Ausserdem müssen Lenkungsabgaben konsequent und in gleichem Masse auf alle relevanten Sektoren und Akteure angewendet werden. Dies entspricht dem Verursacherprinzip, welches dem Ansatz eines Lenkungssystems und dieser Vorlage zugrunde liegt. Aus diesen Gründen ist Alliance Sud klar gegen die Ausnahme einzelner Produkte oder Sektoren – sowohl der zur Diskussion gestellten Ausnahme von Treibstoffen als auch einzelner Unternehmen (siehe dazu unsere detaillierten Stellungnahmen zu [Frage 2 und 3](#)).

In jedem Fall muss zwingend die Möglichkeit geschaffen werden, einen Teil der Einnahmen für die zweckgebundene Verringerung kausal zusammenhängender, (externer) Folgekosten und zur Förderung eines effizienten und klimafreundlichen Energiesystems einzusetzen. Dies entspricht dem Grundsatz der verursachergerechten Deckung von Kosten für klima-bedingte Anpassungsmassnahmen und Schäden. Auch müssen die Erträge aus Lenkungsabgaben für die Schaffung von marktwirtschaftlichen Anreizen verwendbar sein, damit Investitionen in klimaneutrale und effiziente Energiesysteme beschleunigt werden können. Dadurch wird die unnötige Belastung des allgemeinen Staatsbudgets und somit der Steuerzahler vermieden (siehe dazu unsere detaillierte Stellungnahme zu [Frage 4 und 5](#)).

Die bestehenden Fördermassnahmen, welche sich bisher weitgehend bewähren, sollten unbefristet beibehalten werden (siehe dazu unsere detaillierte Stellungnahme zu [Frage 6](#)).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Alliance Sud es begrüßen würde, wenn der Bundesrat seine Strategie zur Erreichung der Klima- und Energieziele auf eine Kombination von Lenkungs- und anderen Massnahmen ausrichtet. Die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips beim Einbezug aller relevanten Akteure und bei der Finanzierung von Massnahmen muss dabei im Zentrum stehen. Den Übergang auf ein Klima- und Energielenkungssystem als einziges Instrument, ohne die Möglichkeit, die verursachergerecht generierten Erträge zweckgebunden einsetzen zu können, lehnt Alliance Sud ab.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir die folgenden Anpassungen der Vorlage:

Art. 131a Klima- und Stromabgaben

1 Zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und den negativen Auswirkungen des Klimawandels, und zur Förderung eines sparsamen, ~~und~~-rationellen und erneuerbaren Energiesystems ~~Energieverbrauchs~~ kann der Bund eine Abgabe auf Brennstoffen, auf Treibstoffen, auf Mobilität und auf energieintensive Produkte oder Dienstleistungen (Klimaabgabe), sowie auf elektrische Energie (Stromabgabe) erheben.

Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

Frage 2: Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]

- Brennstoffe
- Treibstoffe
- Strom

Bemerkungen:

Wir befürworten ausdrücklich alle der vorgeschlagenen Bemessungsgrundlagen. Um der übergeordneten Zielsetzung dieser Vorlage gerecht zu werden, nämlich einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Bundes zu leisten, müssen angemessene Abgaben auf allen diesen Bemessungsgrundlagen vorgesehen werden. Das Ausnehmen von Treibstoffen (oder anderer) würde den Zweck eines Lenkungssystems und deren Potential zur Zielerreichung unterlaufen.

Im Gegenteil stellt sich die Frage, ob eine zu strikte Einschränkung der Bemessungsgrundlagen auf Verfassungsstufe vermieden werden sollte. Die Einführung eines Lenkungssystems mit dem Ziel, einen relevanten Beitrag zur Klima- und Energiezielerreichung der Schweiz zu leisten, muss zukünftige Entwicklungen und dem Abgleich mit relevanten Instrumenten in Nachbarländern Raum lassen. Dabei sei exemplarisch auf die angehende Debatte zum „Mobility Pricing“ hingewiesen.

Neben Abgaben auf unerwünschten Energieprodukten sollte die Möglichkeit nicht ausser Acht gelassen werden, als Bemessungsgrundlage auch relevante Technologien oder Tätigkeiten vorzusehen. Neben „Mobilität“ kämen dafür fossilenergie-intensive Produkte und Dienstleistungen in Frage. Damit könnte auch die Möglichkeit geschaffen werden, die mit importierten Gütern verursachten, sogenannten „Grauen Emissionen“ zu berücksichtigen. Dies ist insofern von Belang, als importierte Waren und Dienstleistungen nicht a priori den gleichen Lenkungsauflagen wie inländischen unterstellt sein werden.

Alliance Sud möchte anregen, durch den Verfassungsartikel nicht die Möglichkeit zu beschneiden, bei der Ausarbeitung der detaillierten Gesetzesvorlage alle potentiell zielführende Bemessungsgrundlagen in Betracht ziehen zu können.. Aus diesem Grunde schlagen wir die folgende Änderung der Vorlage, wie bereits unter Frage 1 aufgeführt, vor:

Art. 131a Klima- und Stromabgaben

1 Zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und den negativen Auswirkungen des Klimawandels, und zur Förderung eines sparsamen, ~~und~~-rationellen und erneuerbaren Energiesystems Energieverbrauchs kann der Bund eine Abgabe auf Brennstoffen, auf Treibstoffen, auf Mobilität und auf energieintensive Produkte oder Dienstleistungen (Klimaabgabe), sowie auf elektrische Energie (Stromabgabe) erheben.

Frage 3: Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Alliance Sud sieht eine erhebliche Gefahr, dass durch Ausnahmeregelungen jeglicher Art die Zielsetzung und Wirksamkeit des vorgeschlagenen Lenkungssystems grundsätzlich gefährdet werden. Die Ausnahme einzelner Unternehmen von Lenkungsabgaben würde zu unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen zugunsten energie- und klimaintensiver Produkte oder Dienstleistungen führen. Dies widerspricht den übergeordneten Energie- und Klimazielen des Bundes. Bei der Ausgestaltung der Lenkungsabgaben muss im Gegenteil die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, welche der Zielsetzung zuwiderlaufen, im Zentrum stehen. Aus Rücksicht auf Härtefälle können andere, nicht mit dem Lenkungssystem kollidierende Massnahmen in Betracht gezogen werden.

Im Detail:

Das Ziel, energie- oder klimaintensive Technologien und Aktivitäten durch effizientere und nachhaltigere zu ersetzen, muss an oberster Stelle stehen. Deshalb müssen alle Akteure gleichbehandelt, und das Lenkungssystem auf alle Sektoren in gleicher Weise angewendet werden. Ferner ist ein Lenkungssystem auch nur auf diese Weise für alle Akteure transparent und planbar umsetzbar. Und nur so kann das vorgeschlagene Lenkungssystem die angestrebte Lenkungswirkung hin zu einem sparsamen, rationellen und erneuerbaren Energiesystem mit verminderten Treibhausgasemissionen optimal entfalten.

Ausnahmeregelungen würden einzelnen Unternehmen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber solchen, welche weniger energie- und klimaintensiv produzieren, verschaffen. Die Verteuerung von energie- und klimaintensiven Produkten und Dienstleistungen, selbst wenn dies zu Belastungen von spezifischen Unternehmen und deren Kunden führt, entspricht ja gerade dem Sinn und Zweck dieser Vorlage. Denn nur dadurch kann die angestrebte Lenkung hin zu weniger energie- und klimaintensiven Produkten und Dienstleistungen erzielt werden. Eine Befreiung einzelner Güter oder Sektoren von der Lenkungsabgabe würde Zweck und Anspruch der Vorlage, und somit die Klima- und Energievorgaben des Bundes untergraben.

Um mögliche Härtefälle im Übergang zum neuen Lenkungssystem zeitlich begrenzt abzufedern, sowie ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen inländischer gegenüber importierten Waren und Dienstleistungen auszugleichen, können andere Instrumente ausserhalb des angestrebten Lenkungssystems in Betracht gezogen werden. Diese dürfen aber die beabsichtigte Lenkungswirkung der Vorlage nicht untergraben. Analog zur differenzierten Stromlenkungsabgabe könnte beispielsweise die Einführung eines Grenzabgabenausgleichs für energie- und klimaintensive Produkte und Dienstleistungen in Betracht gezogen werden.

Wir beantragen aus diesen Gründen die folgende Änderung der Vorlage:

Art. 131a, Abs. 3

Die Ausgestaltung der Abgaben berücksichtigt dabei unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen. Der Bund nimmt Rücksicht auf Zur Berücksichtigung von Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden, kann der Bund separat von den Lenkungsabgaben temporär begrenzte Kompensationsmassnahmen vorsehen.

Frage 4: Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie

- eine vollständige Rückverteilung?
- eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?

- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?
- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds¹ nach 2025?
- Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?
- Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?

Bemerkungen:

Wie eingangs erwähnt, bieten die durch Lenkungsabgaben generierten Erträge eine ausgezeichnete Möglichkeit, verursachergerechte Beiträge an Folgekosten, welche durch ineffiziente und klimaschädigende Energiesysteme entstehen, zu leisten. Auf die Schweiz und andere Industrieländer kommen insbesondere steigende Zahlungsforderungen im Rahmen des internationalen Klimaschutzabkommens zu. Massnahmen zur Verringerung des Klimawandels und deren negative Folgen müssen nach Möglichkeit durch verursachergerecht mobilisierte Mittel finanziert werden, um das allgemeine Staatsbudget nicht unnötig zu belasten. Die Chance, durch die Einführung eines neuen Lenkungssystems eine verursachergerechte Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen im In- und Ausland sicherzustellen, darf nicht verpasst werden.

Alliance Sud setzt sich deshalb für eine unbefristete Teilzweckbindung der Erträge aus Lenkungsabgaben als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes ein. Allfällige Überschüsse können für andere Teilzweckbindungen eingesetzt und an die Bevölkerung rückverteilt werden.

Im Detail:

Wie bereits eingangs erläutert, sehen wir ein reines Lenkungssystem mit vollständiger Rückverteilung der Erträge, wie es die Vorlage vorsieht, nicht im Stande, im Alleingang die Klima- und Energieziele des Bundes zu erfüllen. Nebst einem Lenkungssystem werden weitere Fördermassnahmen und ergänzende Instrumente, einschliesslich der bestehenden und sich bewährenden (KEV und Gebäudeprogramm), notwendig sein.

Für die Finanzierung solcher begleitenden Instrumente sind nach Möglichkeit verursachergerecht erhobene Mittel bereitzustellen. Dadurch kann die Belastung des allgemeinen Staatshaushaltes, und somit der Steuerzahler, verringert werden. Die Teilzweckbindung der Erträge aus dem vorgeschlagenen Lenkungssystem ist aus diesem Grund der Finanzierung von Instrumenten und

¹ www.technologiefonds.ch

Massnahmen aus dem allgemeinen Staatshaushalt klar vorzuziehen. Zum einen werden notwendige Klima- und Energiemassnahmen durch die hauptverantwortlichen Akteure und Konsumenten finanziert; mit gleichzeitiger Lenkungswirkung. Zum andern kann eine unnötige Belastung der Steuerzahler ohne Lenkungswirkung vermieden werden.

Zum zweiten muss bei der Einführung eines Energie- und Klimalenkungssystems die Möglichkeit genutzt werden, Kosten, die durch energie- und klimaintensive Produkte oder Tätigkeiten verursacht werden, zu reduzieren. Dafür müssen Erträge im Umfang der mit der Lenkungsabgabe internalisierten externen Kosten zu Verfügung gestellt werden. Die betrifft zum Beispiel Kosten für Klima-Anpassungsmassnahmen oder klimabedingte Schäden im In- und Ausland. Auch eine bevorzugte Rückverteilung an besonders Betroffene wäre denkbar, da dies zweckgebunden und verursachergerecht ist und das allgemeine Staatsbudget entlasten würde.

Drittens ist mit zunehmenden finanziellen Verpflichtungen der Schweiz im Kontext der internationalen Klimakonvention zu rechnen. Von den Industrieländern, darunter die Schweiz, wurde den weniger entwickelten Ländern bis 2020 finanzielle Unterstützung bei der Vermeidung oder Verminderung von Treibhausgasemissionen, sowie für Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel im Umfang von hundert Milliarden US-Dollar pro Jahr zugesichert. Es werden öffentliche Beiträge in dieser Grössenordnung notwendig sein, um einerseits marktwirtschaftliche Anreize zu schaffen, damit private Investitionsflüsse in klimaneutrale Technologien umgelenkt werden. Andererseits wird rund die Hälfte dieser Gelder für Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel und zur Deckung von Klimaschäden in Entwicklungsländern, welche selber nur marginal für den Klimawandel verantwortlich sind, beansprucht werden.

Je nach Schätzung fällt der Schweiz dabei ein steigender, anteilmässiger Beitrag in der Grössenordnung von jährlich einer Milliarde Franken bis 2020 zu. Aufgrund der geltenden Verfassungsgrundlage können Einnahmen aus der CO₂-Abgabe aber nicht für Anpassungsmassnahmen im Ausland verwendet werden.

Diese Vorlage bietet die Möglichkeit, diese Mängel zu beheben. Die Zweckbindung der Erträge aus dem Lenkungssystem würde erlauben, den schweizerischen Zahlungsverpflichtungen an internationale Klimaschutzmassnahmen auf der Basis von verursachergerecht mobilisierten Mitteln nachzukommen. Damit wird die zunehmende Belastung anderer Staatsmittel – bis anhin vor allem des IZA-Rahmenkredits – vermieden.

Alliance Sud befürwortet aus diesem Grund eine angemessene, kausale und zweckgebundene Verwendung von Erträgen aus dem Lenkungssystem für internationale Zahlungen an Klimaschutzmassnahmen und beantragt die folgende Änderung in Absatz 4:

Art. 131a, Abs. 4

Die Erträge der Abgaben können zweckgebunden eingesetzt werden mit dem Ziel, einerseits die Lenkungswirkung zu verstärken, und andererseits die von negativen Externalitäten des Energieverbrauchs und Treibhausgasemissionen Betroffenen zu schützen oder zu entschädigen. Die Erträge können ferner für finanzielle Verpflichtungen im Rahmen internationaler Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden. Überschüssige Erträge werden an die Bevölkerung und an die Wirtschaft rückverteilt. Sie können bei der Entrichtung anderer Bundesabgaben oder von Sozialversicherungsbeiträgen angerechnet werden.

Frage 5: Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Im Grundsatz haben wir keine Vorbehalte, überschüssige Erträge des vorgeschlagenen Lenkungssystems unter Berücksichtigung der grundlegenden Einwände, welche wir bereits erläutert haben, rückzuverteilen. Da auch positive Erfahrungen mit anderen als den vorgeschlagenen Modalitäten existieren, sehen wir jedoch keine Notwendigkeit, dies auf Verfassungsebene festzulegen.

Wir beantragen deshalb, den zweiten Satz in Art. 131a, Abs. 4 zu streichen:

Art. 131a, Abs. 4

Die Erträge der Abgaben können zweckgebunden eingesetzt werden mit dem Ziel, einerseits die Lenkungswirkung zu verstärken, und andererseits die von negativen Externalitäten des Energieverbrauchs und Treibhausgasemissionen Betroffenen zu schützen oder zu entschädigen. Die Erträge können ferner für finanzielle Verpflichtungen im Rahmen internationaler Klimaschutzmassnahmen eingesetzt werden. Überschüssige Erträge werden an die Bevölkerung und an die Wirtschaft rückverteilt. Sie können bei der Entrichtung anderer Bundesabgaben oder von Sozialversicherungsbeiträgen angerechnet werden.

Frage 6: Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Die bisherigen Erfahrungen mit der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen legen nahe, dass diese alleine die Rate energetischer Sanierungen von Gebäudehüllen nur ungenügend beschleunigt. Das Gebäudeprogramm ergänzt dieses Instrument auf ideale Weise. Es hat sich bewährt und sollte weitergeführt werden solange keine alternativen Instrumente mit vergleichbarem Beitrag zu den Klima- und Energiezielen des Bundes eingeführt sind. Es besteht unseres Erachtens keine Notwendigkeit, eine zeitliche Beschränkung dieses Instrumentes auf Verfassungsebene festzuschreiben.

Wir beantragen aus diesem Grund die Streichung dieser Übergangsbestimmung

Art. 197 Ziff. 6, Abs. 3

~~Fördermassnahmen, die nach bisherigem Recht aus den Erträgen der CO₂-Abgabe finanziert und im neuen Recht weitergeführt werden, sind ab dem 1. Januar 2021 schrittweise abzubauen und spätestens am 31. Dezember 2025 aufzuheben.~~

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Sowohl der erläuternde Bericht wie auch die gleichzeitig publizierten Begleitstudien zeigen deutlich auf, dass die Stromlenkungsabgabe – selbst als differenzierte Abgabe – zwar eine unterstützende Massnahme sein kann, aber die KEV als bewährtes Instrument und effektiver Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Bundes nicht ersetzen kann. Die vorgeschlagene Beendigung dieses Instruments auf einen verfassungsmässig festgelegten Termin erscheint aus diesem Grunde dem übergeordneten Ziel der Vorlage zuwider zu laufen. Der aktuelle Umbau der KEV in ein System mit Einspeiseprämien (und Einmalvergütungen und Investitionsbeiträgen) wird zudem zu einem automatischen Auslaufen der KEV führen; auch weil die Anpassung an das europäische Strommarktdesign die Differenzen zwischen europäischen Marktpreisen und Gestehungskosten von Strom aus neuen Kraftwerken ausnivellieren werden. Eine Regelung zum schrittweisen Ausstieg aus der KEV auf Verfassungsstufe sehen wir daher nicht als notwendig.

Wir beantragen aus diesem Grund die Streichung dieser Übergangsbestimmung:

Art. 197 Ziff. 6, Abs. 4

~~Fördermassnahmen, die nach bisherigem Recht aus Zuschlägen nach Absatz 1 finanziert und im neuen Recht weitergeführt werden, sind schrittweise abzubauen und bis zum 31. Dezember 2030 aufzuheben. Vor der Aufhebung können Verpflichtungen längstens bis zum 31. Dezember 2045 eingegangen werden.~~

Teil III: Verwandtes Thema

Frage 7: Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]

Ja

Nein

Bemerkungen:

Im Sinne des übergeordneten Zieles der Vorlage, durch die Einführung eines flächendeckenden, effektiven Lenkungssystems einen Beitrag an die Energie- und Klimaziele des Bundes zu leisten, kann die Kompetenzerweiterung auf Bundesebene zielführend und notwendig sein. Dies würde unter anderem auch erlauben, verschiedene relevante Instrumente besser zu koordinieren, sowie Lenkungs- und Finanzmobilisierungsmassnahmen mit Blick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Kontext der Klima- und anderer relevanter Abkommen zu optimieren.

Alliance Sud unterstützt aus diesen Gründen das Ansinnen des Bundesrates, eine Kompetenzerweiterung des Bundes in Fragen der Energiepolitik zur Diskussion zu stellen.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 12. Juni 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch an die folgende Adresse: kels@efv.admin.ch.